

Satzung des Sportclubs Baldham-Vaterstetten e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 15.05.1955 gegründete Verein führt den Namen "Sportclub Baldham-Vaterstetten e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Vaterstetten/Ortsteil Baldham und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind weiß, rot und grün.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt. In gleicher Weise wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zu dem jeweiligen Fachverband der jeweiligen Abteilung, denen das Mitglied angehört vermittelt, sofern der Verein Mitglied des betreffenden Fachverbandes ist.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursportes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

(3) Der Verein sieht seine Aufgaben in der Förderung und Entwicklung des Breitensports, welcher der Steigerung und der Erhaltung der Leistungskraft dient sowie des Leistungs- und Hochleistungsportes als gesunde Weiterentwicklung des Breitensportes, die sich beide bedingen und ergänzen. Durch Pflege und Förderung des Sports soll jedem Mitglied die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und eine gesunde Entwicklung seiner körperlichen und geistigen Kräfte ermöglicht werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhalten eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes, derzeit für die Abteilungen Fußball, Tennis und Tischtennis.
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
 - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.

- Herausgabe einer Vereinszeitung.
- (2) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glaube, sozialer Stellung und sexueller Identität eine sportliche Heimat. Der Verein verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral und steht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere aufgrund der Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung, aktiv entgegen.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Bei Bedarf können Übungsleiter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) und (3) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Ist die entgeltliche Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds betroffen, entscheidet in Abweichung von Satz 1 der Vereinsausschuss.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte (Voll- und/oder Teilzeitbeschäftigte) anzustellen.
- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur für das laufende, jeweilige Geschäftsjahr gemäß 1 (3) innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (9) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so besteht kein Widerspruchsrecht.
- (4) Der Verein hat:

- Ordentliche Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollenden.
- Jugendmitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder im Laufe des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollenden werden.
- Passive Mitglieder: Diese besitzen alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind aber nur im Rahmen der Gästespielordnung spielberechtigt.
- Ehrenmitglieder: Diese haben die Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder, sind jedoch von jeglicher Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren befreit. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auch wenn sie bisher nicht Vereinsmitglieder waren.
- (5) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (6) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
- (7) In den Mitgliederversammlungen sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt; in den Abteilungsversammlungen sind Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet zur Förderung und Unterstützung der Bestrebungen und Ziele des Vereins, zur Einhaltung und Beachtung der Vereinssatzung sowie der Beschlüsse der Organe und Gremien des Vereins, zur pfleglichen Behandlung der vorhandenen Geräte und Anlage und zur Zahlung der festgesetzten Beiträge.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaige von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet die zuständige Abteilungsleitung mit Zustimmung des Vereinsausschusses. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Der Betroffene kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die zuständige Abteilungsleitung ihren Beschluss mit Zustimmung des Vereinsausschusses für vorläufig vollziehbar erklären. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht fristgemäß gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Beschlusses.

(4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet die Abteilungsleitung, dass letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der zuständigen Abteilungsleitung bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a) Verweis
 - b) Ordnungsgeld bis zum Höchstbetrag von EUR 100,-,
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Grundbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet. Bei Zugehörigkeit eines Mitgliedes zu mehreren Abteilungen wird der Grundbeitrag nur einmal erhoben.
- (2) Die Abteilungen können mit Zustimmung des Vereinsausschusses Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge erheben.
- (3) Bei einem besonderen ggfls. nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Minderjährige Mitglieder, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder sind von der Zahlung einer Umlage befreit.
- (4) Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit maximal 10 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen Geldbeitrag beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das 3-fache des Jahresbeitrags nicht überschreiten. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Hand- und Spanndienste/der Zahlung der Ablöse befreit.
- (5) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren und Beiträge gemäß § 7 Abs. 1 und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung über die Abteilungsbeiträge gemäß § 7 Abs. 2 und deren Fälligkeit erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Vereinsausschusses. Die Beschlussfassung über die Umlagen gemäß § 7 Abs. 3 und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung oder sofern lediglich eine abteilungsspezifische Umlage erhoben wird, durch die Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Vereinsausschusses.

Die Beschlussfassung über die Hand- und Spanndienste/den Ablösebetrag gemäß § 7 Abs. 4 und deren Fälligkeit erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Vereinsausschusses.

- (6) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Stundung/den Erlass entscheidet der Vorstand.
- (7) Die im Verein tätigen Übungsleiter und deren minderjährige Kinder können abteilungsweise durch Beschluss der Abteilungsleitung mit Zustimmung des Vereinsausschusses von der Beitragspflicht befreit werden. Die Befreiung kann nicht für lediglich einzelne Übungsleiter, sondern muss gegebenenfalls für alle in der Abteilung tätigen Übungsleiter ausgesprochen werden. Die Befreiung kann nur für die Zukunft und nicht rückwirkend ausgesprochen werden.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Für jedes Mitglied ist die Zahlung der Beiträge im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens verpflichtend. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

(9) Für die finanziellen Verpflichtungen der minderjährigen Mitglieder haften deren Erziehungsberechtigte, sofern sie Mitglied im Verein sind

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Abteilungsvorstände
- die Abteilungsversammlungen
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Seniorenbeauftragter
 - Ehrenamtsbeauftragter
 - Technischer Leiter
 - Pressewart
 - Datenschutzbeauftragter
 - Beisitzer (in beliebiger Anzahl)
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

Der Schriftführer erledigt die anfallenden Schriftwechsel des Vereins nach den Anweisungen des Vereinsausschusses. Er hat bei den Sitzungen des Vereinsausschusses sowie bei den Mitgliederversammlungen die Protokollbücher zu führen. Alle wichtigen Schriftstücke müssen dem Vereinsausschuss bzw. der Vorstandschaft vorgelegt werden.

Der Schatzmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verbuchung aller ein- und ausgehenden Gelder. Für alle Buchungen müssen Belege vorhanden sein, die geordnet aufzubewahren sind. Den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge hat er besonders zu überwachen. Bei der Mitgliederversammlung hat er den Mitgliedern einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Die vorstehenden Bestimmungen in Absatz 3 gelten analog für alle Organe und Gremien des Vereins. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Eine Beschränkung der Vollmacht Im Innenverhältnis erfolgt nicht. Der Vorstand ist Rechtsgeschäften jeglicher Art, bzw. bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert von mehr als EUR 1.500,00 für den Einzelfall den Vereinsausschuss zu informieren. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (8) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (9) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - den Abteilungsvorständen

Der Vereinsausschuss kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Der Vereinsausschuss führt zusammen mit dem Vorstand die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Vereinsausschusses gebunden. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (4) Ausschussmitglieder haben jederzeit das Recht, an den Versammlungen und Sitzungen der Abteilungsvorstandschaften teilzunehmen.

§ 11 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung der jeweiligen Abteilungen setzt sich zusammen aus dem
 - Abteilungsvorstand
 - stellvertretenden Abteilungsvorstand
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
 - technischen Leiter
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Pressewart
 - Beisitzer (in beliebiger Anzahl)
- (2) Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 12 Abteilungsversammlungen

- (1) Die Abteilungen haben das Recht und auf Antrag des Vereinsausschusses die Verpflichtung, Abteilungsversammlungen einzuberufen. Die Einberufung zu der betreffenden Versammlung ist dem Vereinsausschuss rechtzeitig mitzuteilen. Alle Mitglieder des Vereinsausschusses sind berechtigt, an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
- (2) Die Abteilungsvorstandschaft kann in der Abteilungsversammlung einzelne, die Abteilung betreffende Angelegenheiten besprechen und ggf. einen Beschluss durch Abstimmung herbeiführen.
- (3) Die Abteilungen sind verpflichtet, jährlich eine ordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen. Diese muss bis spätestens 30.04. des laufenden Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- (4) Für die Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Regelungen zur Durchführung der Mitgliederversammlung (§ 13) entsprechend.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Diese muss bis spätestens zum 31.05. des laufenden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von fünf Wochen stattfinden, wenn dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder oder vom Vereinsausschuss schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann als
- a) Präsenzveranstaltung oder
- b) Online-Versammlung oder
- c) Video-Telefonkonferenz oder
- Präsenzversammlung in Kombination mit einer online-Versammlung (hybride Versammlung) durchgeführt werden.

Nehmen die Mitglieder im Onlineverfahren an der Versammlung teil, wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zugangscode und/oder sonstige Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse/Adresse versendet wurde. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt.

Unabhängig davon kann im Falle von Versammlungen gemäß vorstehender lit. b) und c) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung die Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform gem. §126b BGB abgegeben werden.

(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat in Textform gem. §126b BGB zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung sind alle Mitglieder zu beteiligen. Den Mitgliedern ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe zu erfolgen hat, wobei zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 7 Kalendertagen liegen muss.

- (5) Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags bei der Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens bis 31.01. des Geschäftsjahres beim Vorstand eingereicht sein (Datum des Poststempels bzw. Einlieferungsnachweis), damit sie im Wortlaut in die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung aufgenommen werden können.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (8) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (9) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abweichend von Satz 1 ist auch eine Blockwahl möglich, sofern ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Dies gilt jedoch nicht für die Wahl der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, die in Einzelwahlgängen zu wählen sind.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit nicht nach dieser Satzung die Abteilungen zuständig sind
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während der laufenden Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.
- (4) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.
- (5) Die Abteilungen können in ihren Abteilungsversammlungen für die Dauer von zwei Jahren eigene Prüfer wählen, welche dann die Kassengeschäfte der Abteilung überprüfen. Für die Durchführung der Kassenprüfungen der Abteilungen gelten die Regelungen (§ 14, (1) (4)) entsprechend.

§ 15 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Den Abteilungen steht jedoch das Recht zu im Rahmen des jährlichen Budgets über die zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu verfügen und die Finanzmittel für den laufenden Betrieb zu verwenden. Rechtsgeschäfte jeglicher Art, bzw. Dauerschuldverhältnisse, die einen Jahresgeschäftswert von EUR 1.500,00 übersteigen, sind vom Vorstand zu genehmigen.

Jede Abteilung hat bis zum 31.01. des Geschäftsjahres dem Vereinsausschuss einen Haushaltsplan vorzulegen, in dem die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben dargestellt sind. Der Haushaltsplan ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen zu genehmigen.

Auf Antrag der Abteilungen können vom Vorstand Sonderzuwendungen im Rahmen der vorhandenen Mittel gewährt werden.

(3) Die Abteilungen haben zum 31.12. jeden Jahres einen vollständigen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen, der dem Vorstand bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen ist.

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit sowie Staatsangehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzu- und Staatsangehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten

betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt: Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit.

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern und Übungsleitern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen und Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (10) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand freiwillig ein Datenschutzbeauftragter benannt.

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Vaterstetten mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 18 Haftung des Vereins

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlicher Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme von Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.05.2014 in Baldham beschlossen und trat mit Eintragung in das Vereinsregister am 25.06.2014 in Kraft.
- (2) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.05.2023 in Vaterstetten geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister vom 08.11.2023 in Kraft.